

Anlage 1

Elternbeiträge

(1) Monatliche Elternbeiträge für die Regelbetreuungszeiten bis 6 h Kinderkrippe (KK) und Kindergarten (KG) sowie bis 4 h im Hort

Monatliche Mindestbeiträge für Einkommen unter der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII

KK und KG 18,00 € , Hort 12,00 € für folgende familiäre Situationen:

Allein Erziehende/r	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
Einkommensgrenze	1.100,00**	1.350,00	1.600,00	1.850,00

Familien	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
Einkommensgrenze	1.350,00**	1.600,00	1.850,00	2.100,00

(** Der Aufstockungsbetrag für jedes unterhaltsberechtigten Kind beträgt 250,00 €)

(2) Mindestbeiträge bei erhöhtem Betreuungsbedarf für Einkommen unter der Einkommensgrenze nach Abs. (1):

24,00 € über 6 bis 8 Betreuungsstunden

30,00 € über 8 bis 10 Betreuungsstunden

(3) Monatliche Elternbeiträge für die Regelbetreuungszeit für 6 Stunden KK und KG und bis 4 Stunden Hort nach dem Nettoeinkommen

Monatsdurchschnitt des maßgebenden Jahreseinkommens	Monatlicher Elternbeitrag in v.H. des Nettoeinkommens für 1 Kind (lt. § 1 Abs. 3 Satz 1 –Rechtsanspruch-)		
	Kindertrippe	Kindergarten	Hort
Bis 1.250,00	3	2,5	2
Bis 1.500,00	3,5	3	2,5
Bis 1.750,00	4	3,5	3
Bis 2.000,00	4,5	4	3,5
Bis 2.250,00	5	4,5	4
Bis 2.500,00	5,5	5	4,5
Bis 2.750,00	6	5,5	5
Bis 3.000,00	6,5	6	5,5
Bis 3.250,00	7	6,5	6
ab 3.251,00 Höchstbeitrag (7,5%)	244,00 €	228,00 €	211,00€

Für den nachgewiesenen **erhöhten Betreuungsbedarf** erhöht sich der Elternbeitrag um **15 v.H.** für jede zusätzliche Stunde Betreuungszeit.

Gebührenstaffelung nach im Haushalt lebenden Kindern:

- ein unterhaltberechtigtes Kind: 100% des Elternbeitrages entsprechend der Betreuungszeit
- zwei unterhaltsberechtigende Kinder: 85% des Elternbeitrages entsprechend der Betreuungszeit
- drei unterhaltsberechtigende Kinder: 70% des Elternbeitrages entsprechend der Betreuungszeit
- vier und weitere unterhaltsberechtigende Kinder: 50% des Elternbeitrages entsprechend der Betreuungszeit

In jedem Fall ist mindestens der Mindestbeitrag von 18,00 € für KK und KG sowie 12 € für den Hort zu entrichten.

Anlage 2

Ermittlung des monatlichen Mindestbeitrages

Basis für die Berechnung der Mindestbeiträge sind die sozialhilferechtlichen Regelsätze.

In den neuen Bundesländern sind diese für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres auf 199,00 € festgesetzt. Dabei wird der hauswirtschaftliche und persönliche Bedarf auf 50 % des Regelsatzes festgelegt und dient in diesem Umfang zur Berechnung der häuslichen Ersparnis.

Auf der Grundlage von 30 Kalendertagen wird der einzelne Bedarf für eine Stunde errechnet. Es wird von einer durchschnittlichen Betreuungszeit von 126 Stunden im Monat ausgegangen.

Somit ergibt sich folgende Berechnung:

Regelsatz:	199,00 €
50 %:	99,50 €
Tagesbedarf bei 30 Tagen:	3,32 €
Bedarf pro Stunde:	0,14 €
Bei durchschnittlich 126 Betreuungsstunden:	17,64 €
Gerundeter Mindestbeitrag bei 30 Betreuungsstunden pro Woche:	18,00 €

Da der Landesgesetzgeber die Erfüllung des grundlegenden Rechtsanspruches mit 4 Stunden (Hort) bzw. 6 Stunden (Krippe, Kindergarten) festschreibt ist der Mindestbeitrag wie folgt zu staffeln:

- bei bis zu 4 Betreuungsstunden: 12,00 €
- bei bis zu 6 Betreuungsstunden: 18,00 €